

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 27. April 2023

Botschaft zur Revision Verordnung über den Finanzausgleich und die Zentralsteuer

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Die von der Synode beschlossene Übergangsregelung für den Finanzausgleich, gemäss der zwei unterschiedliche Berechnungsmodi angewandt werden, galt für die Zeit von 2017 bis 2022. Die Synode hat am 13. Juni 2016 beschlossen: «Für Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholiken gilt nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 13. Juni 2016 eine Übergangsfrist von sechs Jahren, in der noch die bisherige Verordnung angewendet wird.»

Der Kirchenrat hat im Oktober 2021 in seiner Botschaft zur Festlegung der Parameter für den Finanzausgleich 2022 darüber informiert, dass er den Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangsfrist verwenden möchte, den per 2017 revidierten Finanzausgleich einer Teilrevision zu unterziehen. Mit der Revision per 2024 wird eine Neuansetzung der Parameter des Finanzausgleichs einhergehen. Anlässlich einer Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden hat der Kirchenrat die Eckpunkte der angedachten Veränderungen kommuniziert. Die von den Kirchgemeinden eingegangenen Rückmeldungen wurden in die weiteren Überlegungen eingebunden, so dass der Kirchenrat Ihnen nun die Revision der Verordnung über den Finanzausgleich und der Zentralsteuer zur Beschlussfassung vorlegt.

1 Gründe für eine grundsätzlichere Reform des Finanzausgleichs

Die geltende Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich der Katholischen Synode (RB 188.252) stammt aus dem Jahr 2012. Im Jahr 2012 wurde sie totalrevidiert und 2016 teilrevidiert. Bei der Erarbeitung wurde das Ziel verfolgt, allen bestehenden Kirchgemeinden das Überleben zu sichern. Damals umfasste die Landeskirche noch 54 Kirchgemeinden. Inzwischen ist die Zahl der Kirchgemeinden infolge Fusionen auf 35 gesunken.

1.1 Erneute Veränderung der kirchlichen Landschaft

Die Kirchengaustrittswelle ist dabei, von den Städten aufs Land überzugehen. Die Zahlen sind nun auch im ländlichen Kanton Thurgau signifikant. Mit Blick auf die Veröffentlichung der Vorstudie zum sexuellen Missbrauch in der Kirche Schweiz am 12. September 2023 muss damit gerechnet werden, dass die Kirchengaustrittsbewegung einen zusätzlichen massiven Schub erhält. In der Folge werden wir in den nächsten Jahren mit weiter sinkenden Kirchensteuererträgen rechnen müssen.

Die Entwicklung bei den Mitgliederzahlen, bei den Finanzen und bei der Zahl der Mitarbeitenden, aber auch die wachsenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Behördenmitgliedern wird in den nächsten Jahren ein weiteres Zusammengehen von kleineren Kirchgemeinden nahelegen.

Diese Prognose hat den Kirchenrat veranlasst, gesamtheitliche Betrachtungen anzustellen, welche an der Weiterbildungstagung der Kirchgemeinderäte im Mai 2022 vorgestellt und thematisiert wurden. Ein konkretes Ergebnis daraus ist die Feststellung, dass im Thurgau langfristig eine Kirchgemeindestruktur mit rund 25 Kirchgemeinden sinnvoll sein wird. Diese Vorstellung bildete die Grundlage für die Überarbeitung des Finanzausgleichs. So wird im vorliegenden Vorschlag davon ausgegangen, dass nur Kirchgemeinden ab rund 1'000 Mitgliedern langfristig überlebensfähig sein werden.

Der Kirchenrat hat den Finanzausgleich deshalb dahingehend verbessert, dass bei Fusionen von kleinen Kirchgemeinden möglichst keine «Heiratsstrafe» in Kauf genommen werden muss. Es muss gewährleistet sein, dass Kirchgemeinden nach einer Fusion mit etwa der Summe der früheren Finanzausgleichszahlungen der einzelnen Kirchgemeinden rechnen können, wenn sie darauf angewiesen sind.

1.2 Kluft zwischen Kirchgemeinden verkleinern

In den letzten Jahren konnten einige Kirchgemeinden von der Steuerkraftsteigerung profitieren und die Steuern senken. Es ist folgerichtig, nun auch die finanzschwächeren Kirchgemeinden daran Anteil nehmen zu lassen.

Die Kirchgemeinden haben im letzten Jahr ihre Steuerfüsse mehrheitlich beibehalten. Der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Steuerfüsse lag im Jahr 2019 noch bei 22.61 %, im Jahr 2022 betrug er noch 21.58 % und lag damit rund ein Prozentpunkt tiefer. Die Angaben über die aktuellen Steuerfüsse für das Jahr 2023 sind noch nicht erhoben. Die Kirchgemeinden müssen die Angaben bis Ende Mai 2023 einreichen.

Die Kluft zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kirchgemeinden soll durch eine Reduzierung des massgebenden Steuerfusses kleiner werden.

1.3 Keine undefinierten Fonds halten

Die Landeskirche führt gemäss § 22 der bisherigen Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich eine Finanzausgleichsreserve. Diese soll die Belastung der Landeskirche durch den Finanzausgleich bei schwankenden Steuererträgen ausgleichen. Da die letzten Jahre durchwegs einen guten Steuerertrag bescherten, hat sich die Reserve inzwischen auf knapp über 2 Mio. CHF geöffnet. Die Finanzkommission hat dem Kirchenrat signalisiert, dass eine weitere Erhöhung der Finanzausgleichsreserve nicht zu vertreten sei und der Kirchenrat möge diese Finanzmittel sinnvoll einsetzen. Der vorliegende Entwurf für den Finanzausgleich wird dem Kirchenrat eine genaue Budgetierung sowohl des Bedarfs für den Finanzausgleich als auch der Investitionskosten ermöglichen.

1.4 Finanzausgleich vereinfachen und nachvollziehbarer machen

Gemäss dem geltenden Finanzausgleich wird der Finanzbedarf einer Kirchgemeinde aufgrund von fünf Komponenten theoretisch errechnet. Neu kommen nur noch drei Komponenten zur Anwendung, die Komponenten 2 und 5 entfallen und werden durch eine Erhöhung der Komponente 1 aufgefangen (siehe dazu Kapitel 2).

Mit der Revision wurde bezweckt, den Mechanismus des Finanzausgleichs zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten. Dadurch wird die Berechnung für die Kirchgemeinden einfacher nachvollziehbar. Weiter soll durch die Revision das letzte Fragment der sogenannten «Heiratsstrafe» entfallen. Dies indem

- die Komponente 2 «Grundkosten» (Pauschale pro Kirchgemeinde) wegfällt, die bisher hauptverantwortlich ist für die Einbusse an Finanzausgleich bei einer Fusion
- die Unterhaltskosten der Gebäude gemäss Komponente 3 neu mit einem jährlichen Immobilienpauschalbeitrag, welcher sich auf der Grundlage des Gebäudeversicherungswertes pro Sakralgebäude berechnet, berücksichtigt werden
- eine Ausnahmeregelung für finanzschwächere Kirchgemeinden die untereinander fusionieren, ohne dass eine finanzstarke Kirchgemeinde bei der Fusion beteiligt ist, angewendet wird.

2 Kriterien für die Anspruchsberechtigung

Neu müssen für die Anspruchsberechtigung zwei Kriterien erfüllt werden:

Kriterium 1 (§ 3 FAG): Wie bisher darf der Steuerfuss der Kirchgemeinde nicht unter dem massgebenden Steuerfuss für den Finanzausgleich liegen. Auch in Zukunft soll der massgebende Steuerfuss, auf Antrag des Kirchenrats, jährlich von der Synode festgelegt werden.

Für die vorliegende Modelrechnung sieht der Kirchenrat in der Modellrechnung (unter Berücksichtigung der im Absatz 1.2 erwähnten Steuerfussunterschiede) für das Jahr 2024 einen massgebenden Steuerfuss von 24 Prozent vor.

Kriterium 2, neues Kriterium (§ 4 FAG): Der Anlagendeckungsgrad 1^1 muss unter 200 Prozent liegen. Für die Berechnung des Anlagendeckungsgrades wird die Höhe des Eigenkapitals durch die Höhe des Anlagevermögens (Finanz- und Verwaltungsvermögen) geteilt und anschliessend mit 100 multipliziert.

In diesem Kriterium sieht der Kirchenrat die Möglichkeit, den Finanzausgleich gerechter zu gestalten, da diese Finanzkennzahl unabhängig von der Grösse der Kirchgemeinde in gleicher Weise angewandt werden kann. Der Wert wurde bewusst auf 200 Prozent gelegt, da es der Kirchenrat in Zeiten von sinkenden Mitgliederzahlen als sinnvoll erachtet, Kirchgemeinden mit dem Finanzausgleich zu unterstützen, die nicht doppelt so viel Eigenkapital aufweisen können, um ihr Anlagevermögen in Zukunft längerfristig finanzieren zu können.

Der Anlagendeckungsgrad 1 einer Kirchgemeinde beschreibt, inwiefern das bilanzierte Anlagevermögen durch das Eigenkapital der Gemeinde gedeckt ist. Ein Wert von 100 % sagt aus, dass Anlagevermögen und Eigenkapital gleich hoch sind. Bei einem Wert von mindestens 100 % ist auch die Übereinstimmung der Fristen für Nutzungsdauer und «Rückzahlungszeiträume» gewährleistet. Wird diese Analogie eingehalten, kann sich dies ebenfalls positiv auf die Liquiditätssituation einer Kirchgemeinde auswirken.

Grundsätzlich sind hohe Werte vorteilhaft, da sie in der Regel auf ein höheres Eigenkapital und auf eine erhöhte finanzielle Stabilität hinweisen. Ein sinkender Anlagendeckungsgrad 1 kann ein Indikator für ein sinkendes Eigenkapital oder steigendes Anlagevermögen sein.

¹ Die Frage des Anlagendeckungsgrades 1 lautet: „Wie viel Prozent des Anlagevermögens sind mit Eigenkapital finanziert?“ Somit lassen sich anhand des Anlagendeckungsgrades 1 Rückschlüsse über die Bilanzverhältnisse einer Kirchgemeinde ziehen. Ein Wert von weniger als 100 % bedeutet, dass das Eigenkapital das Anlagevermögen nicht deckt. Übersteigt der Wert 100 %, tritt eine Überdeckung ein, was in Zeiten steigender Fremdkapitalzinsen und rückläufiger Mitgliederzahlen von Vorteil sein kann.

3 Veränderung der Komponenten zur Berechnung des Finanzbedarfs

	geltender Finanzausgleich	Entwurf	Bemerkung
1	Seelsorgekosten gemäss der katholischen Wohnbevölkerung CHF 260.- pro Katholik/-in	Pro-Kopf-Kosten gemäss kath. Wohnbevölkerung CHF 400.- pro Katholik/-in	System unverändert, Betrag erhöht
2	Grundkosten CHF 150'000.- pro Kirchgemeinde		Grundkosten entfallen
3	Unterhaltskosten aller Gebäude im Verwaltungsvermögen 0.68 % des GVW* (ab 15 Mio. reduziert)	Immobilienbeitrag (pauschal) aufgrund GVW* der einzelnen Sakralgebäude	Berechnung vereinfacht
4	Investitionskosten	Investitionskosten mit Berücksichtigung einer Eigenleistung der Kirchgemeinde	Mitbeteiligung der Kirchgemeinden
5	Zentralsteuer effektiver Betrag		Zentralsteuer entfällt in der Berechnung

GVW = Gebäudeversicherungswert

3.1 Pro-Kopf-Kosten

Zur Finanzierung der allgemeinen Kirchgemeindefaufgaben wird künftig eine einzige Komponente verwendet, die Pro-Kopf-Kosten. Die Aufteilung in (1) Seelsorgekosten, (2) Grundkosten und (5) Zentralsteuerkosten ist aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig. Die Komponente 2 «Grundkosten» ist einzig für die Kleinstkirchgemeinden massgebend. Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Fusionen gibt es kaum noch solche Kleinstkirchgemeinden.

Der Pro-Kopf-Kosten-Parameter wird von bisher CHF 260 auf CHF 400 erhöht und wird den Finanzausgleichs-Kirchgemeinden garantiert. Der Betrag von CHF 400 entspricht in etwa dem durchschnittlichen kantonalen Steuerertrag pro Person.

Bislang wurde der Pro-Kopf-Parameter jährlich festgelegt. Neu soll er in der Regel alle vier Jahre durch den Kirchenrat überprüft werden. Abweichung von der Regel können zum Beispiel extreme Teuerung oder Steuermindereinnahmen darstellen. Wie bisher legt die Synode auf Antrag des Kirchenrats den Pro-Kopf-Kosten-Parameter fest.

3.2 Immobilienbeitrag (§ 10 FAG)

Bislang wird der Berechnung der Komponente 3 «Unterhaltskosten» die Summe der Gebäudeversicherungswerte aller Gebäude im Verwaltungsvermögen (d. h. einschliesslich Pfarreizentren, evtl. Pfarrhaus) zur Grundlage gelegt. Dabei wird die GVW-Summe ab einer Höhe von CHF 15 Mio. nur noch zur Hälfte in die Berechnung einbezogen, um die Unterhaltskosten von extrem hoch versicherten Gebäuden nicht zu stark anwachsen zu lassen. Diese 15 Mio.-Grenze hat sich allerdings bei Fusionen als nachteilig herausgestellt.

Die betrieblichen Unterhaltskosten und insbesondere die Investitionskosten für die Kirchengebäude sind sehr relevant für den Finanzhaushalt einer Kirchgemeinde, insbesondere der kleinen Kirchgemeinden. Weil sich diese Kosten bei einer Fusion von finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden

nicht verändern (abgesehen bei der Stilllegung einzelner Kirchen), werden diese Kosten in neuer Form im Finanzausgleich ermittelt und veranschlagt.

Neu wird den finanzausgleichsberechtigten Kirchengemeinden ein pauschaler Immobilienbeitrag vergütet. Grundlage bilden die Gebäudeversicherungswerte (GVW) der Sakralgebäude die in der Unterhaltspflicht der Kirchengemeinde stehen. Der Immobilienbeitrag wird in drei Staffeln ermittelt:

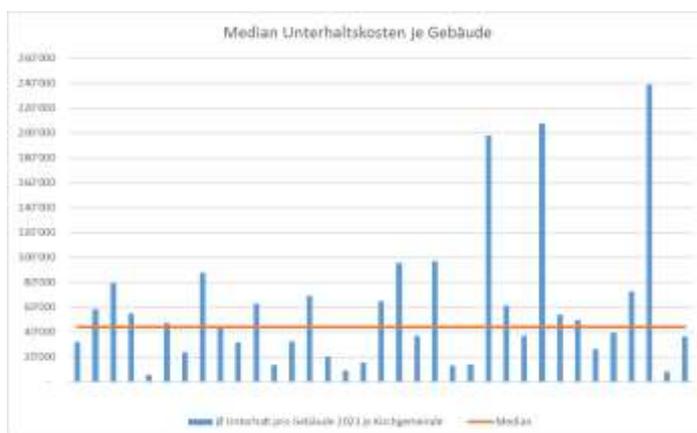
- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 1 Mio. bis 2.9 Mio. Franken
- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 3 Mio. bis 7.9 Mio. Franken
- Sakralgebäude mit einem Gebäudeversicherungswert ab 8 Mio. Franken

Die Immobilienbeitragspauschalen werden im Abstand von vier Jahren durch den Kirchenrat geprüft und anschliessend auf Antrag des Kirchenrats von der Synode festgelegt.

In der vorliegenden Modelberechnung rechnet der Kirchenrat mit folgenden Pauschalbeträgen:

GVW ab 1 Mio. bis 2.9 Mio. Franken	CHF 35'000
GVW ab 3 Mio. bis 7.9 Mio. Franken	CHF 45'000
GVW ab 8 Mio. Franken	CHF 55'000

Der Kirchenrat stützt sich bei der Festlegung der Pauschalbeträge auf den langjährigen Meridian der gesamten Unterhaltskosten aller Kirchengemeinden sowie dem langjährigen Meridian der Gebäudeversicherungswerte. Der Median der Unterhaltskosten liegt bei CHF 44'500 und derjenige des Gebäudeversicherungswertes bei 7,4 Mio. CHF.



4 Investitionen

Die Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich sieht bisher in § 15 vor, dass die Investitionskosten im Rahmen des vom Kirchenrat genehmigten Verpflichtungskredits gemäss dem geltenden Abschreibesatz (3 % auf Hochbauten) bei der Berechnung des theoretischen Finanzbedarfs mit einbezogen werden. Von den genehmigten Kosten werden bisher bereits in Abzug gebracht: Beiträge der öffentlichen Hand (Denkmalpflege, Gemeinde, Umweltbeiträge) und ausserordentliche Abschreibungen der Kirchengemeinde.

Die neue Gesetzgebung sieht vor, dass zum ermittelten Finanzbedarf aus der Pro-Kopf-Komponente und dem Immobilienbeitrag weiterhin die Abschreibungen auf Liegenschaftsinvestitionen, basierend auf der Rechnung des Vorjahres (§ 12 FAG), zugerechnet wird. Die Summe aller drei Komponenten ist das Total des Finanzbedarfs einer Kirchengemeinde im Finanzausgleich.

Neu soll auch nur eine bloss partielle Unterstützung der Landeskirche an genehmigte Investitionskosten möglich sein. Es ist legitim, den Kirchgemeinden zu ermöglichen, dass sie zusätzlich andere Geldquellen generieren (Bausteuer, Spenden), für die die Landeskirche keine Verantwortung übernimmt. Die Finanzausgleichskirchgemeinden tragen somit neu ihre Bauvorhaben finanziell mit. So können sich die Kirchgemeinden mehr leisten, als die Landeskirche es für nötig erachtet, sofern sie dies auch selbst zahlen.

In weiterer Zukunft werden die finanziellen Mittel der Kirchgemeinden und der Landeskirche nicht mehr genügen, um alle Kirchengebäude in einem absoluten Topzustand zu halten. Es wird ein Abwägen brauchen, um den optimalen Einsatz der geringer werdenden Geldmittel zielgerichteter einzusetzen. Bei der Entscheidung zur Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Sanierung von Gebäuden sollen folgende Kriterien in absteigender Reihenfolge gelten:

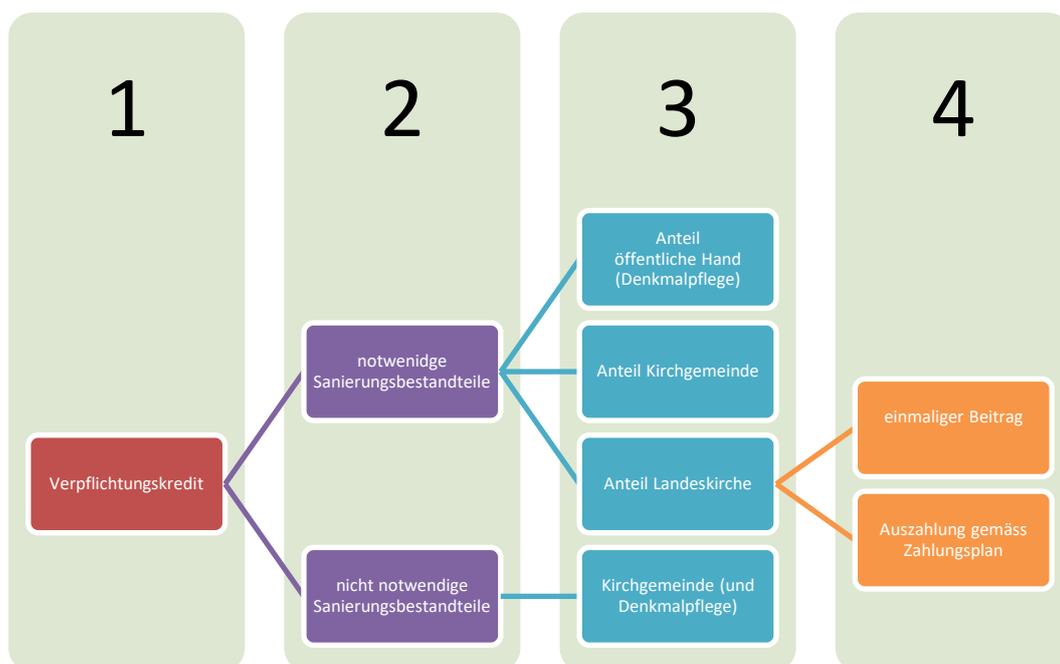
- Dringlichkeit der baulichen Massnahmen
- pastorale Bedeutung des Gebäudes
- kulturelle Bedeutung des Gebäudes (als Einzelgebäude oder als Ensemble) unter Einbezug der Denkmalpflege

4.1 Finanzierung der Investitionsbeiträge der Landeskirche

Der Kirchenrat möchte den von der Landeskirche zugesagten Investitionsbeitrag in einem Zeitraum von maximal 10 Jahren mittels jährlicher Zahlungen begleichen. Zudem soll bei Kirchgemeinden, welche infolge einer Fusion mit einer oder mehreren nicht finanzausgleichberechtigten Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich herausfallen, die noch nicht amortisierten Anteile der Investitionskosten mit einer Einmalzahlung ausbezahlt werden. Damit sollen allfällige Hemmnisse bei Fusionsprozessen verringert werden.

Neu sollen Investitionen von bis und mit CHF 250'000 durch die Landeskirche mit einer Einmalzahlung abgegolten werden (nach dem Muster des bisherigen Härtefallbeitrages). Auf diese Weise können Kreditzinsen der Kirchgemeinde vermieden werden. Dieses Verfahren würde gerade bei den vielen kleineren Beiträgen die Berechnung des Finanzausgleichs für den Quästor vereinfachen.

Bei landeskirchlichen Beiträgen von über CHF 500'000 an bauliche Massnahmen von Finanzausgleichsgemeinden sieht das neue Gesetz vor, dass diese neu in der Synode besprochen und von dieser genehmigt werden. Der Kirchenrat erachtet es als seltsam, dass die Synode zwar zuständig ist, im Rahmen des Budgets über kleinere Beträge zu entscheiden, aber die sechs- bis siebenstelligen Beiträge an Finanzausgleichsgemeinden nur zur Kenntnis nimmt und mit einer Globalsumme für den Finanzausgleich absegnet. Konkret wird der Kirchenrat mit dem Kirchgemeinderat den Beitrag der Landeskirche und einen Finanzierungsplan vereinbaren und diesen der Synode zur Genehmigung vorlegen. Der Finanzierungsplan soll vorsehen, dass die Landeskirche ihren Beitrag in maximal zehn Jahren auszahlt.



1. Die Kirchgemeinde beschliesst einen Verpflichtungskredit. Nur wenn der Kirchenrat den Beschluss genehmigt, wird er relevant für den Finanzausgleich.
2. Der Kirchenrat bestimmt in Absprache mit dem Kirchgemeinderat die in der Situation notwendige Kostenbeteiligung der Landeskirche.
3. Die Beiträge der Denkmalpflege und der politischen Gemeinde wurden bislang schon berücksichtigt. Für Investitionen, die nicht zwingend sind, ist neu eine Mitbeteiligung der Kirchgemeinde vorgesehen. Der Beitrag kann durch eine Bausteuer, durch politische Institutionen, durch Kollekten und Spenden beigebracht werden.
4. Der Kirchenrat macht eine Zusage für eine absolute Summe sofern diese bis CHF 500'000 beträgt. Der zugesagte Beitrag kann mit einer Einmalzahlung oder gemäss einem vereinbarten Zahlungsplan erledigt werden. Bei Anträgen von über CHF 500'000 nimmt der Kirchenrat die nötigen Abklärungen vor und stellt der Synode einen entsprechenden Antrag.

4.2 Abschreibedauer

Die Kirchgemeinden müssen bisher die aktivierten Investitionskosten in Hochbauten über 33 Jahre linear abschreiben (pro Jahr 3 %). Der Finanzausgleich berücksichtigt die 3 % ordentliche Abschreibung. Die bereits aktivierten Investitionskosten sind während 10 Jahren linear abzuschreiben (pro Jahr 10 %). Der Finanzausgleich berücksichtigt diese bisherigen ordentlichen Abschreibungen.

Im Blick auf die oben dargestellte Veränderung der kirchlichen Landschaft (siehe 1.1) erachtet der Kirchenrat eine Abschreibedauer von 33 Jahren als zu lang. Der Kirchenrat möchte sich schneller aus der Pflicht gegenüber den Kirchgemeinden lösen – die Gefahr besteht sonst, eine riesige Finanzlast vor sich herzuschieben und später bei sinkenden Steuereinnahmen womöglich in Zahlungsnöte zu geraten.

5 Fusionsbeiträge

Die Bestimmungen über die Fusionsbeiträge wird im Finanzausgleichsgesetz belassen, auch wenn es materiell auf den ersten Blick etwas fremd erscheint. Anlässlich der Revision der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich im Jahr 2011 wurden die Bestimmungen zu den Fusionsbeiträgen neu integriert. Um die Kontinuität der Gesetzgebung zu gewährleisten, wird das Kapitel über die Fusionsbeiträge beibehalten.

5.1 Einmalbeiträge (§ 24)

Im Blick auf die zu erwartenden Veränderungen im kirchlichen Umfeld (siehe 1.1) und um fusionswillige Kirchgemeinden zu unterstützen hat der Kirchenrat zusätzlich zu den bestehenden Fusionsbeiträgen eine Möglichkeit für eine zusätzliche Einmalzahlung geschaffen. Diese Regelung gilt nicht ausschliesslich für die Finanzausgleichskirchgemeinden, sondern für alle Kirchgemeinden.

5.2 Ausnahmeregelung (§ 25)

Fusionen, die bewirken, dass das Gebiet der staatskirchenrechtlichen Kirchgemeinde mit dem Gebiet der kanonischen Pfarrei kongruent sind, können für Fusionsbeiträge eine Ausnahme von den Regelungen der Übergangsbeiträge bei Fusionen (§ 21) beantragen. Eine Ausnahme kann beispielsweise darin bestehen, dass die bisherigen Finanzausgleichsbeiträge länger ausgerichtet werden – auch wenn nicht alle Grundbedingungen des Finanzausgleichs erfüllt werden. Über Ausnahmen, die in diesen Paragrafen fallen, entscheidet die Synode auf Antrag des Kirchenrats.

6 Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, sie möge das Finanzausgleichsgesetz gemäss dem Entwurf vom 27. April 2023 beschliessen und per 1. Januar 2024 in Kraft setzen.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Cyrill Bischof

Die Generalsekretärin:

Michaela Berger-Bühler

Synopse Verordnung Zentralsteuer - Finanzausgleichsgesetz mit Erläuterungen

vom 27.04.2023

Legende

Farben

	Aufgehoben: Diese Bestimmung findet sich inhaltlich nicht mehr im FAG, entweder aufgrund der Aufhebung des KOG oder inhaltlicher Änderungen.
	Neu geregelt: Diese Bestimmung ist im Vergleich zur bisherigen Verordnung neu.
	Ähnlich oder gleich geregelt: Dieser Themenbereich oder diese Bezeichnung ist gleich oder ähnlich geregelt bzw. formuliert.

	Verweis auf übergeordnetes Recht; muss nicht im FAG stehen, rundet es jedoch sinnvoll ab
--	--

Abkürzungen

Abkürzung	Kurztitel	Amtlicher Titel	Rechtsbuch	Anwendbarkeit
FAG	<u>F</u> inanz <u>a</u> usgleichs <u>g</u> esetz			
KGG	<u>K</u> irch <u>g</u> emein <u>d</u> egesetz	Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau	RB 188.23	direkt
KV	<u>K</u> antons <u>v</u> erfassung	Verfassung des Kantons Thurgau	RB 101	direkt
LKG	<u>L</u> andes <u>k</u> irch <u>e</u> ngesetz	Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau	RB 188.22	direkt
LKV	<u>L</u> andes <u>k</u> irchen <u>v</u> erfassung	Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau	RB 188.21	direkt
VO ZuFA*	<u>V</u> er <u>o</u> rdnung <u>Z</u> entral <u>s</u> teuer	Verordnung der Katholischen Synode über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich der Katholischen Synode	RB 188.252	künftig keine

* Inoffizielle Abkürzung für dieses Dokument, da keine offizielle Abkürzung vorgegeben ist.

		Erläuterungen
Verordnung der Katholischen Synode über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich der Katholischen Synode	Finanzausgleichsgesetz	<p>Der Titel des neuen Gesetzes (wie auch das Gesetz selbst) orientiert sich bei der formalen Gestaltung an den kantonalen Vorgaben für die Rechtssetzung und den kantonalen Schreibweisen für die Verwaltung.</p> <p>Da Gesetze gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 1 LKV nur von der Synode erlassen werden können und die kantonalen Vorgaben für Erlassstitel vorsehen, dass das rechtserlassende Organ im Titel nicht genannt wird, wird die Katholische Synode nicht mehr im Titel des Gesetzes aufgeführt. Darüber hinaus soll aus dem Titel von Erlassen möglichst kurz und prägnant der zentrale Regelungsgegenstand (d.h. das Hauptthema) entnommen werden können und zugleich möglichst eine Kurzbezeichnung als Titel verwendet werden. Darum soll das neue Gesetz Finanzausgleichsgesetz heissen.</p>
7 Berechnung und Bezug der Zentralsteuer		Da das KOG aufgehoben wurde und die Regelungen zur Zentralsteuer in der LKV oder im LKG und damit im übergeordneten Recht aufgenommen wurden, müssen diese Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Gesetz behandelt werden und entfallen daher im FAG.
§ 1 Mitteilung an Kirchgemeinden		Diese Regelung ist in § 56 Abs. 2 LKG aufgenommen und damit im übergeordneten Recht geregelt. Im FAG entfällt daher diese Bestimmung.
¹ Der Kirchenrat teilt den Kirchgemeinden den von der Synode beschlossenen Zentralsteuerfuss gemäss § 59 KOG mit.		

§ 2 Berechnung		Siehe § 1
² Die Berechnung des Zentralsteuerbetriffnisses basiert auf dem Bruttosteuerertrag zu 100 % des vergangenen Jahres (Steuerertrag abzüglich Abschreibungen, ohne Grundstücksgewinnsteuer).		
³ Diese Basis ist mit dem von der Synode beschlossenen Zentralsteuerfuss zu multiplizieren.		
§ 3 Veranlagung		Siehe § 1
¹ Die kirchenrätliche Revisorin beziehungsweise der kirchenrätliche Revisor der Kirchgemeinderechnungen veranlagt die Zentralsteuer.		
² Zu diesem Zwecke haben die Kirchengemeinschaften jährlich bis spätestens 1. Mai die Jahresrechnungen des Vorjahres (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung), die Kopien der Steuerabrechnungen der Politischen Gemeinden und die Kopien der Gebäudeversicherungsrechnungen einzureichen.		
§ 4 Bezug		Siehe § 1
¹ Das Zentralsteuerbetriffnis ist zu einem Drittel bis zum 30. Juni, der Rest bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres fällig.		
² Bei Verspätungen werden ab dem 30. Tag 5 % Verzugszins geschuldet.		

8 Verwaltung			
§ 5 Grundsätze			Siehe § 1
¹ Für die Verwaltung der Zentralsteuererträge sind die Vorschriften der §§ 57 und 111 bis 117 KOG sinngemäss anzuwenden.			
§ 6 Budget			Siehe § 1
¹ Der Kirchenrat erstellt auf die Wintersitzung der Synode ein Budget mit den von der Synode zu beschliessenden Einnahmen und Ausgaben gemäss § 58 KOG.			
9 Finanzausgleich	1 Finanzausgleich		In der bisherigen VO ZuFA wurde zunächst die Zentralsteuer und die Verwaltung normiert und erst anschliessend der Finanzausgleich. Da das KOG aufgehoben und die Zentralsteuer im übergeordneten Recht normiert wird, beginnt das neue FAG direkt mit den Inhalten zum Finanzausgleich.
9.1 Allgemeines	1.1 Allgemeines		Wie in der VO ZuFA (und in vielen anderen Gesetzen üblich) beginnt das FAG mit Regelungen allgemeiner Natur.
§ 7 Zweck	§ 1 Zweck		
¹ Die Landeskirche gewährt gestützt auf § 58 lit. b KOG angemessene Finanzausgleichsbeiträge an finanzschwache Kirchgemeinden. Diese dienen der Kirchgemeinde dazu, die wichtigsten Aufgaben in der Seelsorge und im Unterhalt des Verwaltungsvermögens sicherzustellen.	¹ Die Katholische Landeskirche stellt gestützt auf § 16 Abs. 1 Ziff. 3 LKV sowie § 59 Abs. 1 LKG den Finanzausgleich an finanzschwache Kirchgemeinden sicher, ermöglicht dadurch den Kirchgemeinden die Erfüllung ihrer Grundaufgaben und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.		§ 1 des neuen FAG beschreibt das Grundanliegen des Gesetzes (Zwecksetzung) und ist eine inhaltliche Wiederholung aus dem übergeordneten Recht. Der Paragraph müsste darum nicht im Gesetz stehen. Gleichwohl zeigt er auf, warum ein solches Gesetz besteht. Dem Finanzausgleich kommt eine tragende Rolle zu und ist eine der wichtigen Aufgaben der Landeskirche. Diese Aufgabe geht auf den Umstand zurück, dass nicht alle Kirchgemeinden über die

			gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügen: einige Kirchgemeinden sind wohlhabender als andere. Der Finanzausgleich soll dazu führen, dass finanzschwache Kirchgemeinden das kirchliche Leben in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherstellen können.
	§ 2 Anspruchsberechtigung		
	¹ Kirchgemeinden, welche die Bedingungen sowohl von § 3 Abs. 2 als auch § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 erfüllen, sind grundsätzlich berechtigt, Finanzausgleichsbeiträge zu erhalten.		§ 2 FAG dient dem besseren Verständnis und Überblick, indem er sämtliche Bestimmungen des FAG überblickshaft benennt, die von einer Kirchgemeinde erfüllt werden müssen, um finanzausgleichsberechtigt zu sein.
§ 8 Massgebender Steuerfuss	§ 3 Massgebender Steuerfuss		
¹ Die Synode legt den für die Finanzausgleichsberechtigung und die Ertragsberechnung massgebenden Steuerfuss im Voraus fest.	¹ Die Synode legt den für die Finanzausgleichsberechtigung und die Ertragsberechnung massgebenden Steuerfuss für das Folgejahr fest.		
² Kirchgemeinden, deren Steuerfuss im laufenden Jahr auf oder über dem massgebenden Steuerfuss liegt, sind grundsätzlich berechtigt, Finanzausgleichsbeiträge zu erhalten.	² Kirchgemeinden, deren Steuerfuss im laufenden Jahr auf oder über dem massgebenden Steuerfuss liegt, sind vorbehaltlich von § 2 grundsätzlich berechtigt, Finanzausgleichsbeiträge zu erhalten.		
	§ 4 Anlagendeckungsgrad 1		Als neue Bedingung, um finanzausgleichsberechtigt zu werden, wird der Anlagendeckungsgrad 1 eingeführt. Dieser soll den Finanzausgleich gerechter gestalten, da der Anlagendeckungsgrad für alle Kirchgemeinden in gleicher Weise angewandt wird.
	¹ Der prozentuale Anlagendeckungsgrad 1 wird berechnet durch die Division des Eigenkapitals durch das Anlagevermögen, multipliziert mit 100.		Abs. 1 definiert den Anlagendeckungsgrad 1, der im FAG in Prozentzahl verwendet wird.
	² Liegt der Anlagendeckungsgrad 1 einer Kirchgemeinde unter 200 %, so ist diese vorbehaltlich von § 2 grundsätzlich berechtigt, Finanzausgleichsbeiträge zu erhalten.		Um finanzausgleichsberechtigt zu werden, muss der Anlagendeckungsgrad 1 einer Kirchgemeinde unter 200 % liegen.

	§ 5 Veranlagung		
	¹ Für die Veranlagung des Finanzausgleiches werden die Finanzdaten zur Veranlagung der Zentralsteuer zu Grunde gelegt (vgl. § 57 Abs. 1 LKG).		Hier wurde der Verweis auf das LKG angepasst. Die Verwendung der Finanzdaten für die Berechnung des Finanzausgleichs lag bereits der entsprechenden Bestimmung im KOG zugrunde.
	² Gesuche für Beiträge der Landeskirche nach § 12 und § 13 sind von den Kirchgemeinderäten bis spätestens 1. Mai an den Kirchenrat einzureichen.		Die Frist vom 1. Mai ist identisch mit der Frist für die Einreichung der Unterlagen für die Erhebung der Zentralsteuer (§ 57 Abs. 1 LKG) und ist nun konsistent zur Abgabe aller notwendigen Unterlagen. Da die Landeskirche die Investitionsbeiträge nicht mehr über die ordentliche Abschreibungsdauer von 33 Jahren, sondern innerhalb von nur 5 – 10 Jahren leisten will, braucht die Landeskirche eine präzisere Budgetierung und Liquiditätsplanung. Beide Punkte verlangen, dass die Finanzausgleichs-Kirchgemeinden in Zukunft ihre Gesuche für Investitionen bis spätestens 1. Mai an den Kirchenrat einreichen.
	³ Für Entscheidungen gemäss Abs. 2 und § 13 Abs. 3 können Kirchgemeinden vor dem Gesuch eine Anfrage hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit an den Kirchenrat stellen.		Um eine Vorabanschätzung für die Investitionsbeiträge der Landeskirche zu erhalten, erhalten Kirchgemeinden die Möglichkeit vor der Antragstellung die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts durch den Kirchenrat abzuklären.
9.2 Berechnung	1.2 Berechnung		
§ 9 Berechnung	§ 6 Berechnung		
¹ Die Höhe des Finanzausgleichs errechnet sich aus der Differenz zwischen dem massgebenden Steuerertrag gemäss § 10 und dem theoretischen Finanzbedarf gemäss § 11, wobei die Obergrenze gemäss Abs. 3 nicht überschritten werden darf.	¹ Die Höhe des Finanzausgleichs errechnet sich aus der Differenz zwischen dem massgebenden Steuerertrag gemäss § 7 Abs. 1 und dem theoretischen Finanzbedarf gemäss § 8.		
² Wenn der theoretische Finanzbedarf höher ist als der massgebende Steuerertrag im vorangegangenen Jahr und die	² Wenn der theoretische Finanzbedarf höher ist als der massgebende Steuerertrag im vorangegangenen Jahr		

Kirchgemeinde zugleich im laufenden Jahr gemäss § 8 zum Erhalt von Finanzausgleich berechtigt ist, wird der Finanzausgleich gemäss Absatz 1 per 31. August ausbezahlt.	und die Kirchgemeinde zugleich im laufenden Jahr gemäss § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 zum Erhalt von Finanzausgleich berechtigt ist, wird der Finanzausgleich gemäss Abs. 1 per 31. August ausbezahlt.		
³ Der Finanzausgleichsbeitrag an eine Kirchgemeinde darf pro Kirchgemeindemitglied maximal dem Pro-Kopf-Steuerertrag aller katholischen Kirchgemeinden im Kanton im Vorjahr entsprechen.			
§ 10 Steuerertrag	§ 7 Steuerertrag		
¹ Der massgebende Steuerertrag berechnet sich aus dem auf den massgebenden Steuerfuss (§ 8) umgerechneten Bruttosteuerertrag (§ 2 Absatz 1).	¹ Der massgebende Steuerertrag berechnet sich aus dem auf den massgebenden Steuerfuss (§ 3 Abs. 1) umgerechneten Bruttosteuerertrag (Abs. 2).		
	² Der Bruttosteuerertrag ist der Steuerertrag des vergangenen Jahres abzüglich Abschreibungen, ohne Grundstückgewinnsteuer.		Der Bruttosteuerertrag wurde in der VO ZuFA in § 2 Abs. 1 fast identisch definiert. Da der Bruttosteuerbetrag weiterhin ein bestimmter Rechtsbegriff ist, muss dieser definiert werden, wie hier in Abs. 2.
§ 11 Finanzbedarf	§ 8 Finanzbedarf		
¹ Der Finanzbedarf einer Kirchgemeinde berechnet sich aus der Summe folgender Finanzbedarfskomponenten: Seelsorgekosten (§ 12), Grundkosten (§ 13), Unterhaltskosten (§ 14), Investitionskosten (§ 15) und Steuern (§ 15bis).	¹ Der Finanzbedarf einer Kirchgemeinde berechnet sich aus der Summe folgender Finanzbedarfskomponenten: Pro-Kopf-Kosten (§ 9) und Immobilienbeitrag (§ 10) und Investitionskosten (§ 12).		Der Finanzausgleich ergibt sich aus der Differenz zwischen dem theoretischen Finanzbedarf und dem Steuerertrag. Für die Berechnung des Finanzbedarfs werden nun statt bisher fünf Komponenten nur noch drei Komponenten zugrunde gelegt. Die Komponenten Grundkosten und Steuern entfallen und werden durch eine Erhöhung der Pro-Kopf-Kosten aufgefangen.
§ 12 a) Seelsorgekosten	§ 9 Pro-Kopf-Kosten		
¹ Die Seelsorgekosten sind das Produkt aus der Anzahl der katholischen Wohnbevölkerung in der Kirchgemeinde und der Pro-Kopf-Kosten.	¹ Die Pro-Kopf-Kosten sind das Produkt aus der Anzahl der katholischen Wohnbevölkerung in der Kirchgemeinde und des Pro-Kopf-Kosten-Parameters.		Der bisher als Seelsorgekosten bezeichnete Betrag wird nun neu in Pro-Kopf-Kosten umbenannt.

<p>² Für die Anzahl der katholischen Wohnbevölkerung wird auf die aktuellen Daten der kantonalen Dienststelle für Statistik abgestellt.</p>	<p>² Für die Anzahl der katholischen Wohnbevölkerung wird auf die aktuellen Daten der kantonalen Dienststelle für Statistik abgestellt.</p>											
<p>³ Die Seelsorgekosten beziehen sich auf jene seelsorglichen Grundaufträge, deren Aufwand im Verhältnis zur Mitgliederzahl steht. Dazu zählen die Vorbereitung und Feier der Kasualien, der Religionsunterricht, die Jugendarbeit, die Individualseelsorge (insbesondere gegenüber alten und kranken Menschen) und die diakonischen Tätigkeiten.</p>			<p>Da die Pro-Kopf-Kosten nicht mehr pauschal für Seelsorge erhoben werden, sondern als allgemeiner Pauschalbetrag.</p>									
<p>§ 13 b) Grundkosten</p>			<p>Die Grundkosten entfallen als Finanzbedarfskomponente im FAG und werden daher nicht übernommen.</p>									
<p>¹ Die Grundkosten bestehen aus einem Pauschalbetrag pro Kirchgemeinde. Dieser wird bei Kirchgemeinden mit weniger als 2'000 Mitgliedern gemäss Abs. 3 reduziert.</p>												
<p>² Die Grundkosten beziehen sich auf die fixe Grundlast für die pastorale Arbeit in der Pfarrei sowie für die Behördenarbeit. Sie beinhaltet folgende Aufgabenbereiche: Pfarramtsführung, Gemeindegottesdienste, Vorbereitung der Erstkommunion, der Erstbeichte und der Firmung, Betreuung von Freiwilligen und Gruppierungen, die Arbeit der Kirchgemeindeführerinnen und -führer.</p>												
<p>³ Die Grundkosten werden bei Kirchgemeinden, deren Mitgliederzahl weniger als 2'000 Katholikinnen und Katholiken umfasst, wie folgt reduziert:</p> <table border="0" data-bbox="165 1225 810 1398"> <thead> <tr> <th>Typ</th> <th>Umschreibung</th> <th>Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A:</td> <td>2'000 und mehr Katholikinnen und Katholiken</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>B:</td> <td>Zwischen 1'000 und 1'999 Katholikinnen und Katholiken</td> <td>60 %</td> </tr> </tbody> </table>	Typ	Umschreibung	Anteil	A:	2'000 und mehr Katholikinnen und Katholiken	100 %	B:	Zwischen 1'000 und 1'999 Katholikinnen und Katholiken	60 %			
Typ	Umschreibung	Anteil										
A:	2'000 und mehr Katholikinnen und Katholiken	100 %										
B:	Zwischen 1'000 und 1'999 Katholikinnen und Katholiken	60 %										

C: Zwischen 500 und 999 Katholikinnen und Katholiken 30 % D: Bis 499 Katholikinnen und Katholiken 15 %			
¹ ...			
¹ Die Anzahl Kirchgemeindemitglieder basiert auf den Angaben der Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau für die katholische Wohnbevölkerung der Kirchgemeinden, ergänzt durch die ausserkantonale wohnhaften Mitglieder.			
§ 14 c) Unterhaltskosten	§ 10 Immobilienbeitrag		
¹ Die Unterhaltskosten (Reinigungs- und Umgebungsarbeiten, Heizung, Gebäudeversicherung) werden auf der Basis eines variablen Wertes errechnet. Dieser wird mit einem Faktor multipliziert, so dass das Ergebnis im Schnitt die Kosten für den regulären Unterhalt des Verwaltungsvermögens deckt.	¹ Der Immobilienbeitrag anhand der einzelnen Sakralgebäude einer Kirchgemeinde wird als jährlicher Pauschalbetrag auf der Grundlage des Gebäudeversicherungswertes pro Sakralgebäude berechnet.		Die Berechnung der Finanzbedarfskomponente Immobilienbeitrag wird vereinfacht. Grundlage bilden die Gebäudeversicherungswerte der Sakralgebäude für die die Kirchgemeinde in der Unterhaltungspflicht steht.
	² Die Pauschale nach Abs. 1 wird in drei Kategorien unterschieden: 1. Gebäudeversicherungswert ab 1 Mio. bis 2.9 Mio. Franken. 2. Gebäudeversicherungswert ab 3 Mio. Franken bis 7.9 Mio. Franken. 3. Gebäudeversicherungswert ab 8 Mio. Franken.		Es werden anhand des Gebäudeversicherungswerts drei verschiedene Pauschalen unterschieden. Die Pauschale wird auf Antrag des Kirchenrats von der Synode festgelegt und soll im Abstand von vier Jahren überprüft werden (§ 11 Abs. 2).
¹ Bei paritätisch genutzten Kirchen werden die Unterhaltskosten im Verhältnis zum Kostenanteil der katholischen Kirchgemeinde berechnet.	³ Bei paritätisch genutzten Sakralgebäuden wird die Immobilienbeitragspauschale im Verhältnis zum Kostenanteil der katholischen Kirchgemeinde berechnet.		
	§ 11 Überprüfung		Neu soll nun explizit eine regelmässige Überprüfung der Pauschalbeträge vorgesehen werden.
	¹ Der Pro-Kopf-Kosten-Parameter wird in der Regel alle vier Jahre durch den Kirchenrat überprüft.		
	² Die Höhe der Immobilienbeitragspauschale nach § 10 Abs. 2 wird im Abstand von vier Jahren durch den Kirchenrat überprüft und von der Synode festgelegt.		

§ 15 d) Investitionskosten	§ 12 Investitionskosten		
¹ Die Investitionskosten sind die Summe aus den vorgeschriebenen Abschreibungen auf Liegenschaftsinvestitionen und den investitionsbedingten Fremdkapitalzinsen, basierend auf der Rechnung des vorangegangenen Jahres.	¹ Die Investitionskosten sind die Summe aus den vorgeschriebenen Abschreibungen auf Liegenschaftsinvestitionen, basierend auf der Rechnung des vorangegangenen Jahres.		
² Für die Abschreibungen werden die vom Kirchenrat genehmigten Renovationsarbeiten oder Neubauten des Verwaltungsvermögens gemäss dem jeweils vorgeschriebenen Mindestabschreibesatz berücksichtigt.			
³ Die Fremdkapitalzinsen werden mittels des festgelegten Zinssatzes (vgl. § 17 Absatz 1) auf das effektive Fremdkapital oder auf den Restbuchwert des Verwaltungsvermögens berechnet (es gilt der jeweils tiefere Wert).			
³ Entsprechen die Bewertungen der Bilanzpositionen nicht den landeskirchlichen Bestimmungen, sind der Berechnung des massgebenden Restbuchwertes die entsprechend geänderten Bilanzpositionen zugrunde zu legen.			
⁴ Bei paritätisch genutzten Kirchen werden die Investitionskosten im Verhältnis zum Kostenanteil der katholischen Kirchgemeinde berechnet.	² Bei paritätisch genutzten Kirchen werden die Investitionskosten im Verhältnis zum Kostenanteil der katholischen Kirchgemeinde berechnet.		
Art. 15 ^{bis} e) Steuern			Die Steuern entfallen als Finanzbedarfskomponente im FAG und werden daher nicht übernommen.
¹ Die Steuern sind die von der Landeskirche veranlagten Zentralsteuern des laufenden Jahres.			

	§ 13 Antragstellung		Neu werden im FAG nun Bestimmungen zur Antragstellung für Beiträge der Landeskirche an Investitionen in ein Sakralgebäude aufgenommen.
	¹ Der Kirchgemeinderat beantragt beim Kirchenrat eine Beteiligung an einem Verpflichtungskredit für eine geplante Investition in eine Liegenschaft der Kirchgemeinde.		
	² Bei mehreren geplanten Investitionen in eine Liegenschaft darf kein innerer Zusammenhang bestehen.		
	³ Der Kirchenrat entscheidet über den Unterstützungsumfang der Landeskirche gemäss § 14.		
	§ 14 Kriterien		
	¹ Kriterien für eine landeskirchliche Unterstützung sind in absteigender Reihenfolge:		Damit die Landeskirche sich an Kosten für eine Liegenschaftsinvestition beteiligt, werden verschiedene Kriterien aufgestellt. Für die Beurteilung sind die Kriterien hierarchisch absteigend, d.h. die Dringlichkeit ist gewichtiger als die kulturelle Bedeutung.
	1. Dringlichkeit der baulichen Massnahmen		
	2. pastorale Bedeutung des Gebäudes		
	3. kulturelle Bedeutung des Gebäudes oder des Ensembles unter Einbezug der Denkmalpflege		Die Kirchengebäude sind nicht nur Orte der spirituellen Erneuerung, sondern nehmen eine viel bedeutendere Rolle in unserer Gesellschaft ein. Sie sind zum Beispiel kultureller Träger als ortsbauliche markante und prägende Gebäude. Aus diesem Grund wird langfristig eine massgebende Beteiligung der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) bei Investitionen in kirchliche Sakralbauten angestrebt.

	§ 15 Eigenbeitrag	
	¹ Entscheidet der Kirchenrat gemäss § 13 Abs. 3, dass eine Investition unterstützt wird, legt er den Anteil der Landeskirche nach den Kriterien von § 14 unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Kirchgemeinde (inklusive vorhandener Finanzreserven) fest. Die Kirchgemeinde hat einen Eigenanteil (Eigenbeitrag) selbst zu tragen.	Neu soll eine partielle Unterstützung der Landeskirche an genehmigte Investitionskosten möglich sein. Es ist legitim, dass die Kirchgemeinden zusätzlich andere Geldquellen generieren können, für die jedoch die Landeskirche keine Verantwortung übernimmt. Diese Eigenbeteiligung war bisher nicht vorgesehen. Die Kirchgemeinden werden dadurch frei, Investitionen zu tätigen, welche von der Landeskirche nicht notwendig erachtet werden, sofern sie diese selber finanzieren.
	² Der Eigenbeitrag ist der Anteil an den Investitionen abzüglich der vom Kirchenrat geschätzten Beiträge der öffentlichen Hand sowie dem Beitrag der Landeskirche.	
	³ Der Eigenbeitrag der Kirchgemeinde kann durch Abbau von Eigenkapital, Einführung einer Bausteuer, durch Beiträge Dritter, durch Kollekten oder Einzelspenden beigebracht werden.	
	§ 16 Abschreibungen	
	¹ Die Beiträge der Landeskirche nach § 15 Abs. 2 bis und mit Fr. 250'000 werden in der Regel durch eine einmalige Zahlung abgegolten.	Die Beiträge der Landeskirche an eine Liegenschaftsinvestition einer Kirchgemeinde werden in der Regel bei Beträgen bis und mit CHF 250'000 durch eine einmalige Zahlung an die Kirchgemeinde abgegolten. In Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden und der Gesamtbeitrag in mehreren Tranchen abgegolten werden.
	² Die Beiträge der Landeskirche nach § 15 Abs. 2 von mehr als Fr. 250'000 werden gemäss einem festgelegten Zahlungsplan abgegolten, der einen Zeitraum von maximal zehn Jahren umfasst.	Beiträge der Landeskirche an eine Liegenschaftsinvestition von über CHF 250'000 werden nicht in einer einmaligen Zahlung abgegolten, sondern über einen Zahlungsplan, der einen Zeitraum bis max. 10 Jahren umfasst.

9.3 Zuständigkeiten	9.3 Zuständigkeiten		
§ 16 Synode	§ 17 Synode		
¹ Die Synode legt im Rahmen des Budgetbeschlusses den massgebenden Steuerfuss (§ 8), die Seelsorgekosten (§ 12) und die Grundkosten (§ 13) für den Finanzausgleich des nachfolgenden Jahres fest.	¹ Die Synode legt im Rahmen des Budgetbeschlusses den massgebenden Steuerfuss (§ 3 Abs. 1) für den Finanzausgleich des nachfolgenden Jahres fest.		Gleich bleibt die Festlegung des massgebenden Steuerfusses. Die Seelsorgekosten und die Grundkosten als Finanzbedarfskomponenten entfallen im neuen Modell.
	² Die Synode legt im Rahmen des Budgetbeschlusses auf Antrag des Kirchenrats fest:		
	1. die Beiträge der Landeskirche von mehr als Fr. 500'000 (§ 15 Abs. 2)		Damit kann das Parlament seine Finanzkompetenz über diese doch sehr erheblichen Finanzmittel wahrnehmen.
	2. Härtefallbeiträge an eine Kirchgemeinde gemäss § 20 Abs. 2		
	3. den Pro-Kopf-Kosten-Parameter (§ 9 Abs. 1)		
	4. die Pauschalen aus § 10 Abs. 2 auf Grundlage der Überprüfung nach § 11		
² Dabei berücksichtigt sie die Finanzsituation der Landeskirche, das Mass der Steuerbelastung, die Teuerung und die Veränderungen in der Pastoral.	³ In den Fällen von Abs. 1 berücksichtigt die Synode die allgemeine Steuerentwicklung und die Teuerung.		
§ 17 Kommission Finanzausgleich			Da die Kommission Finanzausgleich nicht mehr besteht, muss diese nicht in das FAG aufgenommen werden.
¹ ...			
² ...			
³ ...			

§ 18 Kirchenrat	§ 18 Kirchenrat		
¹ Dem Kirchenrat obliegen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Synode (§ 16) alle Aufgaben zum Vollzug des Finanzausgleichs.	¹ Dem Kirchenrat obliegen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Synode (§ 17) alle Aufgaben zum Vollzug des Finanzausgleichs.		
	² Der Kirchenrat entscheidet über die einzelnen Beiträge der Landeskirche bis und mit Fr. 500'000 (vgl. § 15 Abs. 2) und legt den jeweiligen Zahlungsplan für Beiträge gemäss § 16 Abs. 2 fest.		Über Beiträge der Landeskirche an eine Liegenschaftsinvestition einer Kirchgemeinde entscheidet der Kirchenrat. Der Kirchenrat hat die Kompetenz, über Beiträge bis und mit CHF 500'000 zu entscheiden. Beiträge der Landeskirche von mehr als CHF 500'000 werden von der Synode beschlossen.
² Er erlässt Ausführungsbestimmungen, die das Nähere regeln.	³ Der Kirchenrat kann Ausführungsverordnungen erlassen, die das Nähere regeln.		
9.4 Besonderes	9.4 Besonderes		
§ 19 Reduktionen	§ 19 Reduktionen		
¹ Der Kirchenrat kann die Zahlung von Finanzausgleichsbeiträgen reduzieren und ganz einstellen, sofern	¹ Der Kirchenrat kann die Zahlung von Finanzausgleichsbeiträgen reduzieren und ganz einstellen, sofern		
1. die Kirchengemeinschaft nicht fristgerecht die für die Berechnung des Finanzausgleichs notwendigen Angaben und Dokumente zur Verfügung stellt;	1. der Kirchgemeinderat nicht fristgerecht die für die Berechnung des Finanzausgleichs notwendigen Angaben und Dokumente (vgl. § 5) zur Verfügung stellt oder		
2. die Aufgaben, für die die Finanzausgleichsbeiträge bestimmt sind (vgl. §§ 14-17), nach vorgängiger Ermahnung in ungenügendem Mass wahrgenommen werden.	2. die Aufgaben, für welche die Finanzausgleichsbeiträge bestimmt sind (vgl. § 9, § 10, § 12), nach vorgängiger Ermahnung durch den Kirchenrat in ungenügendem Mass wahrgenommen werden.		

§ 20 Härtefallregelung	§ 20 Härtefallregelung		
<p>¹ Der Kirchenrat kann auf ein begründetes Gesuch einer Kirchengemeinde, deren Kirchengemeinde die Berechtigungsgrenze gemäss § 8 erreicht, zur Vermeidung von ausserordentlichen Härtefällen zusätzliche Finanzausgleichszahlungen beschliessen.</p>	<p>¹ Der Kirchenrat kann auf ein begründetes Gesuch eines Kirchgemeinderates, dessen Kirchengemeinde die Berechtigungsgrenze gemäss § 3 Abs. 2 erreicht, zur Vermeidung von ausserordentlichen Härtefällen zusätzliche Finanzausgleichszahlungen beschliessen.</p>		
	<p>² In ausserordentlichen, besonders zu begründenden Fällen kann die Synode auf Antrag des Kirchenrates einen Finanzbeitrag an eine nach § 2 nicht finanzausgleichsberechtigte Kirchengemeinde beschliessen.</p>		<p>Als neue Ausnahmemöglichkeit wird die Zahlung von Finanzbeiträgen an eine nichtfinanzausgleichsberechtigte Kirchengemeinde eingeführt. Diese sind jedoch nur für seltene Fälle vorgesehen, da es sonst zu ausserordentlicher Härte führen würde. Da derartige Fälle ganz besondere Ausnahmefälle darstellen, obliegt es der Synode darüber zu entscheiden. Der Kirchenrat prüft das Geschäft vor und wird auf Grundlage dieser Prüfung der Synode einen entsprechenden Antrag unterbreiten.</p>
§ 21 Übergangsbeiträge bei Fusionen	§ 21 Übergangsbeiträge bei Fusionen		
<p>¹ Wenn Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden zu Minderleistungen bei den Finanzausgleichsbeiträgen führen, so werden während vier Jahren kleiner werdende Beträge dieser Minderleistung im Sinn von Übergangsbeiträgen an die neu gebildete Kirchengemeinde ausbezahlt, unabhängig davon, ob diese gemäss § 8 beitragsberechtigt ist.</p>	<p>¹ Wenn Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden zu Minderleistungen bei den Finanzausgleichsbeiträgen führen, so werden während vier Jahren kleiner werdende Beträge dieser Minderleistung im Sinn von Übergangsbeiträgen an die neu gebildete Kirchengemeinde ausbezahlt, unabhängig davon, ob diese gemäss § 3 Abs. 2 beitragsberechtigt ist.</p>		
<p>² Die Minderleistungen berechnen sich als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Finanzausgleichsbeiträge der betroffenen Kirchengemeinden in den drei Jahren vor dem Zusammenschluss und dem im ersten Jahr des Zusammenschlusses ermittelten Finanzausgleichsbeitrag der neu gebildeten Kirchengemeinde.</p>	<p>² Die Minderleistungen berechnen sich als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Finanzausgleichsbeiträge der betroffenen Kirchengemeinden in den drei Jahren vor dem Zusammenschluss und dem im ersten Jahr des Zusammenschlusses ermittelten Finanzausgleichsbeitrag der neu gebildeten Kirchengemeinde.</p>		

Im ersten Jahr nach dem Zusammenschluss erhält die neu gebildete Kirchgemeinde 100 % der Minderleistung, im zweiten Jahr 75 %, im dritten Jahr 50 % und im vierten Jahr 25 %.	³ Im ersten Jahr nach dem Zusammenschluss erhält die neu gebildete Kirchgemeinde 100 % der Minderleistung, im zweiten Jahr 75 %, im dritten Jahr 50 % und im vierten Jahr 25 %.		
§ 22 Finanzausgleichsreserve	§ 22 Finanzausgleichsreserve		
¹ Zur Stabilisierung des Finanzausgleichs gegenüber Steuerertragsschwankungen führt die Landeskirche eine Finanzausgleichsreserve. In diese wird die Differenz zwischen dem budgetierten und dem ausbezahlten Finanzausgleich eingelegt beziehungsweise entnommen.	¹ Zur Stabilisierung des Finanzausgleichs gegenüber Steuerertragsschwankungen führt die Landeskirche eine Finanzausgleichsreserve.		Aufgrund der kantonalen Vorgaben für die Rechtssetzung wird der bisherige Abs. 1 aufgeteilt in zwei Absätze, bleibt aber inhaltlich gleich.
	² In die Finanzausgleichsreserve wird die Differenz zwischen dem budgetierten und dem ausbezahlten Finanzausgleich eingelegt beziehungsweise entnommen.		
	³ Die Obergrenze der Reserve aus Abs. 1 liegt bei Fr. 2 Millionen. Darüber hinaus erfolgende Einlagen werden in das Eigenkapital der Landeskirche eingelegt.		Neu wird nun eine Obergrenze der Finanzausgleichsreserve eingeführt, damit die Reserve nicht unbestimmt geäuft wird. Eine Reserve von CHF 2 Mio. erachtet der Kirchenrat als ausreichend.
10 Fusionsbeiträge	2 Fusionsbeiträge		
	2.1. Fusionsbeiträge		
§ 23 Fusionsbeiträge	§ 23 Fusionsbeiträge		
¹ An den Zusammenschluss von Kirchgemeinden kann die Landeskirche einmalige Beiträge gewähren, wenn die Reorganisation im Interesse der Landeskirche ist.	¹ Die gemäss § 60 LKG gewährten Fusionsbeiträge werden einmalig gewährt, wenn die Reorganisation im Interesse der Landeskirche ist.		
² Die Höhe des Fusionsbeitrags bemisst sich im Mass der vor der Fusion bestehenden Steuerfussdisparität und als Anteil an die als verhältnismässig erachteten Kosten des Fusionsprojektes.	² Die Höhe des Fusionsbeitrags bemisst sich im Mass der vor der Fusion bestehenden Steuerfussdisparität und als Anteil an die als verhältnismässig erachteten Kosten des Fusionsprojektes.		

<p>³ Die Beiträge werden aufgrund eines dokumentierten Gesuchs der neu gebildeten Kirchgemeinde vom Kirchenrat beschlossen. Gesuche können bis spätestens 24 Monate nach der Fusion eingereicht werden.</p>	<p>³ Die Beiträge werden aufgrund eines dokumentierten Gesuchs der neu gebildeten Kirchgemeinde vom Kirchenrat beschlossen. Gesuche können bis spätestens 24 Monate nach der Fusion eingereicht werden.</p>		
	<p>§ 24 Einmalbeiträge</p>		
	<p>¹ An die Aufwendungen eines Zusammenschlusses von Kirchgemeinden kann die Landeskirche einmalige Beiträge gewähren, wenn die Reorganisation im Interesse der Landeskirche ist.</p>		
	<p>² Kirchgemeinden, die nicht im Finanzausgleich sind, können die Beiträge nach Abs. 1 ebenfalls erhalten.</p>		
	<p>§ 25 Ausnahmeregelungen</p>		
	<p>¹ Kirchgemeinden, deren Fusion einem kongruenten Einbezug des pastoralen mit dem staatskirchenrechtlichen Einzugsgebiet dient, können beim Kirchenrat eine Ausnahme von den Regelungen von § 21 beantragen.</p>		<p>Fusionen, die bewirken, dass das Gebiet der staatskirchenrechtlichen Kirchgemeinde mit dem Gebiet der kanonischen Pfarrei identisch sind, können für Fusionsbeiträge eine Ausnahme von den Regelungen der Übergangsbeiträge bei Fusionen (§ 21) beantragen. Über derartige Ausnahmen entscheidet die Synode (s. § 26). Eine Ausnahme kann beispielsweise darin bestehen, dass die bisherigen Finanzausgleichsbeiträge länger ausgerichtet werden – auch wenn nicht alle Grundbedingungen des Finanzausgleichs erfüllt werden. Eine solche Ausnahmeregelung soll ermöglichen, dass auch finanzschwächere Kirchgemeinden ohne finanzielle Nachteile fusionieren können. Insbesondere sind Kirchgemeinden im Blick, bei welchen der Durchschnitt des Mitgliederbestands pro zu unterhaltendes Kirchengebäude unter 500 Personen sinkt. Eine solche Ausnahmeregelung wird der Synode auf Antrag des Kirchenrats und mit entsprechender Botschaft zum Beschluss vorgelegt.</p>

	2.2 Zuständigkeiten		
	§ 26 Synode		
	¹ Die Synode entscheidet im Rahmen des Budgetbeschlusses des nachfolgenden Jahres auf Antrag des Kirchenrates über Ausnahmen nach § 25 Abs. 1.		s. Anmerkung zu § 25.
	§ 27 Kirchenrat		
	¹ Der Kirchenrat entscheidet über einmalige Beiträge nach § 23 und § 24.		
11 Schlussbestimmungen	3 Schluss- und Übergangsbestimmungen		
§ 24 Rechtsmittel	§ 28 Rechtsmittel		
¹ Veranlagungsentscheide der kirchenrätlichen Revisorin bzw. des Revisors können von den betroffenen Kirchgemeindebehörden gemäss §§ 48 bis 55 KOG innerhalb von 14 Tagen durch Beschwerde an den Kirchenrat angefochten werden.	¹ Entscheide des Kirchenrats können von den betroffenen Kirchgemeindebehörden gemäss § 44 sowie § 49 und § 50 LKG durch Beschwerde an die Schlichtungsstelle der Landeskirche angefochten werden.		Das übergeordnete Recht hat die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative für die Katholische Landeskirche Thurgau umgesetzt. Dementsprechend werden die bisherigen Bestimmungen nun im FAG an die neue landeskirchliche Gesetzgebung angeglichen.
§ 25 Inkrafttreten	§ 29 Inkrafttreten		
¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung vom 23. Juni 1980 aufgehoben.	¹ Dieses Gesetz tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung der Katholischen Synode über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich der Katholischen Synode vom 06. Dezember 2012 in der Fassung vom 01. Januar 2013 aufgehoben.		Am Schluss des FAG steht die Angabe auf welchen Zeitpunkt es Inkraft tritt. Da das FAG die VO ZuFA ersetzt, muss diese folglich aufgehoben werden.

§ 26 Übergangsbestimmung	§ 30 Übergangsbestimmungen		
<p>¹ Kirchgemeinden, die sich bis ein Jahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung zusammengeschlossen haben, erhalten nachträglich Übergangsbeiträge (§ 21), sofern sie beitragsberechtigt sind, und können um Fusionsbeiträge (§ 23) ersuchen.</p>			
<p>² Für Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholikinnen und Katholiken gilt nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 13. Juni 2016 eine Übergangsfrist von sechs Jahren, in der noch die bisherige Verordnung angewendet wird.</p>			
	<p>¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Kirchenrat genehmigten und/oder noch nicht vollständig amortisierten Investitionskredite werden bei den sich im Finanzausgleich befindenden Kirchgemeinden innert zehn Jahren mittels jährlichen Zahlungen durch die Landeskirche beglichen.</p>		
	<p>² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Finanzausgleichsreserve wird innert zehn Jahren reduziert.</p>		<p>Das Anliegen einer ausgeglichenen und realistischen Finanzpolitik soll auch in Fragen des Finanzausgleichs verfolgt werden. Darum soll langfristig die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Finanzausgleichsreserve innerhalb von 10 Jahren reduziert werden.</p>
	<p>³ Einer Kirchgemeinde, welche infolge einer Fusion mit einer oder mehreren nichtfinanzausgleichberechtigten Kirchgemeinden nicht mehr ausgleichsberechtigt ist, wird der noch nicht amortisierte Anteil der Investitionskosten weiter ausbezahlt oder mit einer Einmalzahlung beglichen.</p>		<p>Infolge von Fusionen können bisher finanzausgleichsberechtigte Kirchgemeinden nach der Fusion nicht mehr in den Finanzausgleich geraten. Als Übergangsbestimmung wird darum der bis dahin nicht amortisierte Anteil der Investitionskosten in Liegenschaftsinvestitionen weiterhin ausbezahlt, oder mit einer Einmalzahlung beglichen, auch wenn die neue (nun fusionierte) Kirchgemeinde nicht mehr finanzausgleichsberechtigt ist.</p>

